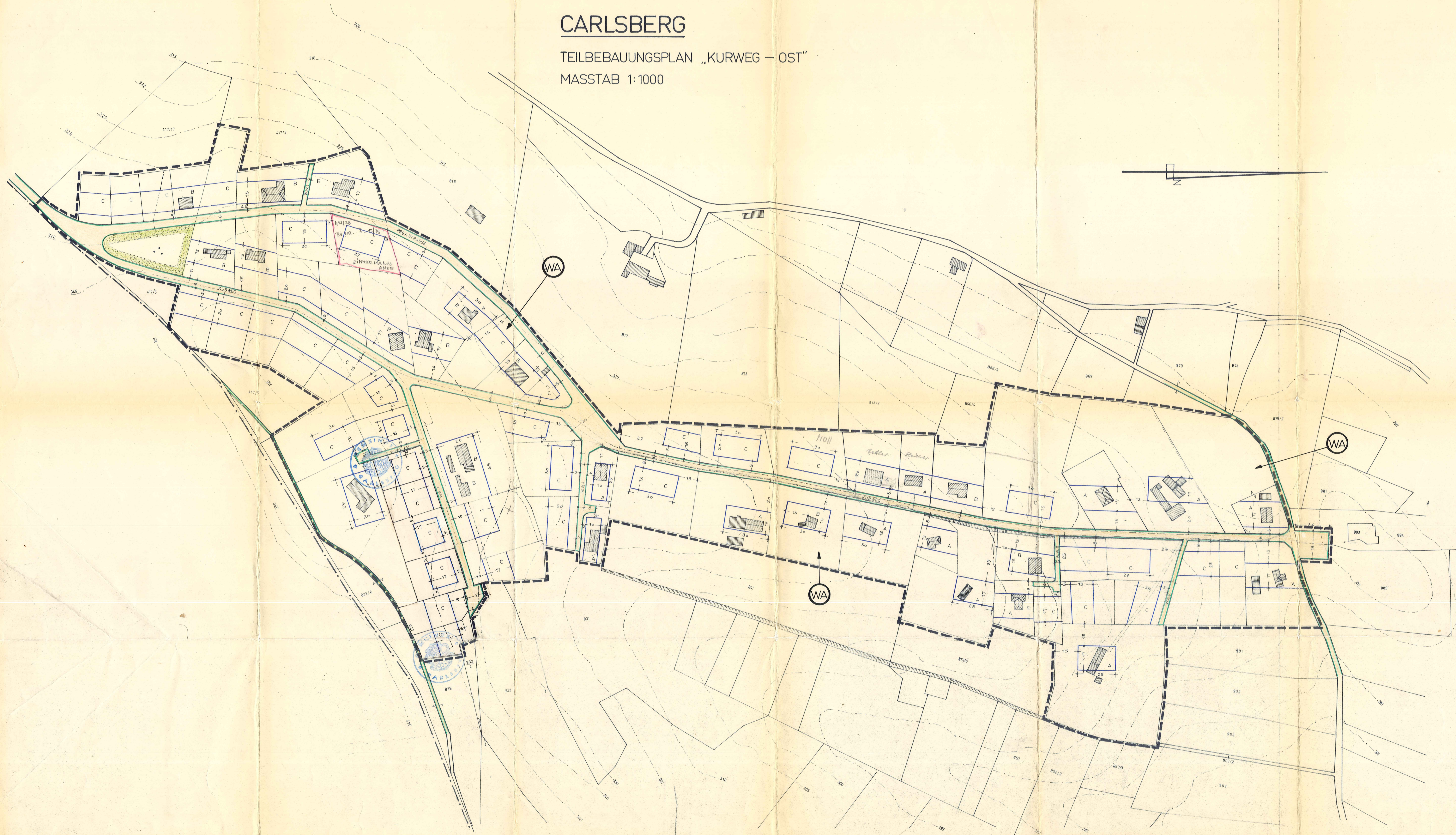


III. Fertigung  
**CARLSBERG**  
 TEILBEBAUUNGSPLAN „KURWEG – OST“  
 MASSTAB 1:1000



- A. ZEICHENERKLÄRUNG**
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
  - BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
  - AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
  - BAUGRENZE
  - ALTE BEZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GEMÄRKUNGSGRENZE
  - STRASSE
  - HÖHENLINIE
  - ÖFFENTLICHE GEÖLTLÄCHE
  - PARKANLAGE
  - BÜSCHUNG
  - A EINGESCHOSSIG
  - B ZWEIFESCHOSSIG
  - C ZWEIFESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE GEMÄSS § 19 ABS. BAUNVO)
  - W.W. WOHNWEG.
  - ALLGEMEINES WOHNGEbiet N OFFENER BAUWEISE

- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- 1.) Art der baulichen Nutzung:
  - 2.) Hangbebauung:
  - 3.) Kontour:
  - 4.) Grundstücksgrenzen:
- C. BEGRÜNDUNG:**
- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
  - 2.) Die Gemeinde Carlsberg hat bisher mit 2 Bebauungsplänen insgesamt 53 Bauplätze erschlossen, die inzwischen größtenteils bebaut sind. In Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindefeldes war im Hinblick auf die derzeitige rasche Bautätigkeit die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich. Durch diese Maßnahme soll die städtebauliche Entwicklung in diesem Gemarkungsbereich festgelegt werden, um zugleich die Siedlungscharakter der Gemeinde Carlsberg zu befestigen.
  - 3.) Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 12,922 ha.
  - 4.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Strom und Wasser) sind vorhanden. Sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer müssen bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation in vorvorschriftenmäßigen, wasserreichen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Versenkung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
  - 5.) Bei Verwirklichung dieser Planung entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschließungskostenanteil in Höhe von DM 600.000,-, der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschließungskostenentsatzung vom 1.10.1962 mit 53 1/3% festgelegt.
  - 6.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes erforderlich. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Maßgabe der Notwendigkeit die Verfahren des 4. und 5. Teiles des Bldg in Anwendung gebracht.
  - 7.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Carlsberg, den 23.6.1967.....  
 Der Bürgermeister:  
*Alshausen*

Der Bebauungsplan hat nach amtlicher Bekanntmachung vom 3.5.67 in der Zeit vom 16.5.67 bis 19.6.67 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.  
 Carlsberg, den 23.6.1967

Der Bürgermeister:  
 (DS.) *Alshausen*

**MIT AUFLAGEN**  
**Genehmigt**

mit BE. vom 29. Sep. 1967  
 Az. 421 - 521 - FB/1  
 Neustadt an der Weinstraße,  
 den 29. Sep. 1967

Bezirksregierung der Pfalz  
 im Auftrag  
 DS. *gg. WIRTH*

| KREISSIEDLUNGSVERBAND                       |                                 |
|---|---------------------------------|
| K.d.S.R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG |                                 |
| Bezeichnet                                  | Name                            |
| Gezeichnet                                  | <u>23.6.67</u> <i>Alshausen</i> |
| Geprüft                                     | <u>23.6.67</u> <i>Alshausen</i> |
| Frankenthal, den <u>JANUAR</u> 1967         | <i>Alshausen</i> Dipl.-Ing.     |